

Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine in Rüsselsheim

1 Grundsätze

- 1.1 Kulturelle Vereine tragen seit vielen Jahren zu einem vielfältigen Programmangebot in Rüsselsheim bei. Durch ihre Aktivitäten schaffen sie Möglichkeiten zur kulturellen und künstlerischen Eigentätigkeit, zur schöpferischen Nutzung der Freizeit für die Bürger/innen der Stadt Rüsselsheim.
- 1.2 Es ist eine wesentliche Zielsetzung kommunaler Kulturpolitik kulturelle Teilhabe aller Bürger/innen zu initiieren und zu gewährleisten. In diesem Bestreben sind kreative, künstlerische und kommunikative Vorhaben und Aktivitäten aufzuspüren, zu ermutigen und zu fördern. Wichtige Träger solcher Aktivitäten sind dabei die kulturellen Vereine. Sie zu unterstützen, ist eine der zentralen Aufgaben der Kulturpolitik der Stadt Rüsselsheim.
- 1.3 Kulturelle Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind Vereinigungen, die weder Sportvereine, karitative oder politische Zusammenschlüsse oder Vereinigungen für Garten-, Tier- und Landschaftspflege sind und die bei dem Kulturamt der Stadt Rüsselsheim zu führenden Liste eingetragen sind. Über Anträge auf Eintragung in die Liste oder Streichung aus der Liste entscheidet der Kulturausschuß der Stadtverordnetenversammlung.

2 Voraussetzung, Gegenstand und Umfang der Förderung

- 2.1 Gefördert werden nur solche kulturellen Vereinigungen, die nachweislich Aktivitäten im Sinne ihrer Zielsetzung entfalten. Bei der Förderung können nur Vereine berücksichtigt werden, die den Fragebogen des Kulturamtes über ihre durchgeführten Aktivitäten im zurückliegenden Jahr fristgerecht zurücksenden. Dabei ist der Hauptzweck eines Vereines maßgebend.
- 2.2 25 % der Jahresfördermittel werden als Sockelbetrag an die Vereine ausbezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anzahl der beantragenden Vereine. Dabei wird erwartet, das die Vereinigungen ihren laufenden Geschäftsbedarf durch angemessene Mitgliederbeiträge decken können.
- 2.3 Mit 40 % der Jahresfördermittel werden unterstützt:
 - die Anschaffung von Gebrauchsgegenständen und Materialien, die für die Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlich sind, z. B. Musikinstrumente, Noten, Filmprojektoren, Tonwiedergabegeräte, Malzubehör,
 - die Einrichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten usw., die den Zwecken der Vereinigung dienen,
 - öffentliche Veranstaltungen, die der Verbreiterung des kulturellen Freizeitangebotes in Rüsselsheim dienen.Pro Verein wird eine Höchstgrenze von € 2000,- festgesetzt.
- 2.4 Mit 25 % der Jahresfördermittel wird die Bezahlung von Dirigenten, Chor- und Übungsleitern unterstützt. Die Zuschüsse zur Bezahlung der Chor-, Orchester- und Übungsleiter erfolgen auf Grundlage einer nachweisbaren Qualifikation, die auch in einer durch langjährige Praxis erworbene und anerkannten Eignung bestehen kann.
- 2.5 Mit je 5 % der Jahresfördermittel werden unterstützt:

- besondere Veranstaltungen auf dem kulturellen Sektor (Ausstellungen, Konzerte, echte Jubiläen usw.)
- die laufende Arbeit des Stadtverbandes.

2.6 Die Förderung richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Rüsselsheim bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3 Verfahren

3.1 Die finanziellen Beihilfen aus den Mitteln für die laufende Förderung werden den Vereinigungen nach Erfüllung der Voraussetzung bis spätestens 1. Dezember eines Jahres überwiesen.

3.2 Die Anträge auf Förderung sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres an das Kulturamt der Stadt Rüsselsheim mit detaillierter Begründung zu richten. Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizufügen, die nach erfolgter Bearbeitung an die Antragsteller zurückzugeben sind.

3.3 Zur fachkundigen Beratung des Magistrates wird ein Ausschuß gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Kulturdezernent als Vorsitzender
- drei vom Kulturausschuß der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete.
- drei vom Stadtverband der kulturellen Vereine zu benennende Personen.

Der Beratungsausschuß tritt in der Regel einmal jährlich im November zusammen und gibt Empfehlungen über die zur Förderung angemeldeten Vorhaben und Maßnahmen ab.

4 Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinien gelten nicht für die Förderung der Jugendarbeit der kulturellen Vereine. Diese sind gesondert geregelt.

4.1 Diese Richtlinien treten zum 14.03.2003 in Kraft.